



Blattführer: Abonnement in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerh. pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Inserionsgeb. für den Raum einer dreizehnl. Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 26. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 38. Mittag-Ausgabe.

Einundsechzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 23. Januar 1880.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

43. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Januar.

11 Uhr. Am Ministerische Lucius und Commissarien.
Nachdem der Gesetzentwurf, betreffend den Rechtszustand der zwischen Oldenburg und Preußen ausgetauschten Gebietsstücke in dritter Beratung erledigt ist, geht das Haus zur zweiten Beratung des Feld- und Forstpolizeigesetzes über, das nochmals an die Commission verwiesen war, auch zur Prüfung der Frage, ob und wie weit die Materie provinzieller Regelung zu unterziehen sei. Ein schriftlicher Bericht der Commission liegt nicht vor.

Referent Dr. von Seydebrand: Die jüngste Phase, welche dieser Gesetzentwurf durchlaufen hat, war für die Mehrheit der Commission weber angenehm, noch besonders instructiv. Da keine Durchberatung der einzelnen Paragraphen im Plenum stattgefunden hatte, so besaßen wir wenig oder gar keinen Anhalt dafür, inwiefern denn die Majorität des Plenums Änderungen der gemachten Vorschläge wünsche. Davon sind wir aber auch heute noch überzeugt, daß sich im Hause eine Majorität wird finden lassen, welche dem Walde und Feld den Schutz nicht vorenthalten will, dessen sie so dringend bedürfen. Wenn die Mehrheit der Commission jetzt Änderungen ihrer früheren reichlich erwogenen Beschlüsse vorschlägt, so folgt daraus nicht, daß sie in ihren Ueberzeugungen schnell gewechselt habe, sondern nur, daß sie es nicht als ihre Aufgabe betrachtet, Principien zu reiten, sondern der ersten Pflicht entsprechen will, im Interesse des Landes an der Verständigung über diese Vorlage nach Möglichkeit mitzuwirken. (Beifall.) Die Frage der provinziellen Regelung spaltet sich in die beiden Unterfragen, ob sie für die gesammte Materie oder nur für einzelne Bestimmungen stattfinden soll. Die letztere hat die Commission verneint.

Die Regierung erklärte sie für nicht discutabel und jeden Beschluß nach dieser Richtung hin für unannehmbar. Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, sei es ein offener Rücktritt, wenn man eine Materie, die seit 1847 für acht Provinzen einheitlich mit Erfolg geregelt sei, nunmehr ohne zwingenden Grund auseinanderreißen wolle. Auf dem gesammten Gebiet der Gesetzgebung sei oder werde Einheitlichkeit in der Monarchie mit Recht angestrebt, es empfehle sich daher nicht, eine einzelne Materie herauszureißen. Endlich aber sind die Punkte, welche nicht bloß aus provinzieller Abneigung bekämpft worden sind, sondern wegen der wirklich vorhandenen provinziellen Eigentümlichkeiten sich zur einheitlichen Regelung nicht empfehlen, doch nur so gering an Zahl, daß sie eine provinzielle Regelung der Gesamtmaterie nicht nöthig machen, und es bleibt also nur noch die Frage übrig, ob diese einzelnen Punkte für sich provinziell geregelt werden müssen. In dieser Beziehung wurde in der Commission die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehle, die Materie für den Osten und Westen der Monarchie besonders zu regeln. Sie wurde verneint und die Erbe nicht als Grenzlinie für eine getrennte Gesetzgebung erachtet. In Westfalen haben seit 1847 die alten Feld- und Forstpolizeiverordnungen gegolten, ohne daß Klagen laut geworden sind, und die Verhältnisse in Hannover und Hessen seien nicht so verschieden, daß man eine Materie nicht auch auf diese Provinzen anwenden könne, die lediglich auf den Principien der alten, in Westfalen geltenden Ordnung beruhe. Auch diese Frage hat die Commission deshalb verneint.

Ob sich endlich einzelne Punkte zur principiellen Regelung empfehlen dürften, würde sich erst erkennen lassen, wenn man überseht, wie sich die Paragraphen gestalten würden, welche die Haupttheile des Anstoßes gewesen waren, ob sich nicht durch die Berücksichtigung dieser oder jenes Amendements eine Fassung würde finden lassen, welche die Wünsche des Westens befriedigt und zugleich den Forderungen des Ostens gerecht wird, und die Commission glaubt, daß, nachdem der § 10 dahin modificirt ist, daß das Wort „geht“ gestrichen ist (. . . mer unbefugt über Grundstücke geht, reitet, fahrt u. s. w.), nachdem im § 41 (dem Beeren- und Pilzen-Paragraphen) den Berechtigungen in Hessen gebührende Rechnung getragen ist, — sie glaubt, daß damit die Haupttheile des Anstoßes beseitigt sind, und daß, wenn Sie die Fassung der Commissionsbeschlüsse acceptiren, auch diese Paragraphen sich zur provinziellen Regelung nicht mehr empfehlen. Die Commission hatte ferner die 72 gestellten Anträge zu prüfen, von denen einige im Wesentlichen acceptirt worden sind. Möge das Haus nun mit etwas mehr Wohlwollen an einen Gesetzentwurf herantreten, der schon fünf Mal commissarisch berathen ist, und nicht vergessen, daß seine vorjährige Commission, die sich doch aus wesentlich anderen Elementen zusammensetzte als die gegenwärtige, die Vorlage ganz so konstruirt hat, wie sie jetzt in der Fassung der Regierung vorliegt; daß, nachdem jetzt § 10 gemildert ist, in § 41 wesentliche Bedenken beseitigt sind, die Vorschläge der Commission sich im Wesentlichen als mildere herausstellen. Vergessen Sie auch nicht, daß, wenn Sie die Vorlage ablehnen, eine ganze Anzahl scharfer Bestimmungen in den alten Polizeiverordnungen in Kraft bleibt, die doch auch, wenn man keine anderen hat, in Anwendung gebracht werden müssen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Nehmen Sie die Commissionsbeschlüsse an, und die Erfahrung wird lehren, daß Sie das Richtige getroffen haben. (Lebhafte Beifall rechts.)

Abg. Petri: Die Commission hat die Frage der provinziellen Regelung verneint. Nunmehr hat sich das Haus darüber zu entscheiden, bevor es in die Specialdiscussion des Gesetzes eintritt, denn diese Entscheidung ist präjudicial für die gesammte weitere Beratung desselben.

Der Präsident ist der Ansicht, daß durch den Beschluß der Commission, die provinzielle Regelung nicht zu empfehlen, das Haus genöthigt sei, zunächst in die Discussion des § 1 einzutreten.

Abg. Reichenberger (Opp.): Ich hätte erwartet, daß die Commission einen schriftlichen Bericht über diese principiellen Frage gegeben hätte. Unsere Würde erfordert es, daß wir nicht so ins Blaue hinein votiren, es hätte uns vielmehr Gelegenheit gegeben werden müssen, die Gründe des Commissionsbeschlusses in den Fractionen sachgemäß zu erörtern. Das Haus befindet sich in einer ganz exceptionellen Lage gegenüber der Commission, deren Beschlüsse so vielfach im Gegensatz standen zu den im Hause ausgesprochenen Wünschen. Um so mehr muß es auf den Antrag Petri beharren und die Sache abwärts an die Commission verweisen, um dem Beschluß des Landtags, daß die Frage der provinziellen Regelung genau geprüft werden sollte, gerecht zu werden. Es ist uns noch nie zugemuthet worden, über eine Gesetzesvorlage nach mündlichem Bericht zu votiren.

Abg. v. Rauchhaupt: Die Commission hat beschlossen, auf das Gesetz selbst einzugehen. Ein entgegengegesetzter Antrag, der die provinzielle Regelung der Frage bezweckt, liegt nicht vor, es kann also über diese Frage bis jetzt nicht discutirt oder abgestimmt werden.

Abg. v. Schorlemer-Alt: Die Majorität des Hauses hatte, als sie die Vorlage an die Commission zurückverwies, offenbar die Intention, daß die Materie provinziell geregelt werden solle. Die Commission hatte also die Frage zu prüfen, und das Haus hat jetzt zunächst über diese Frage zu entscheiden.

Referent v. Seydebrand: Die Frage, ob ein schriftlicher Bericht erstattet werden solle, ist in der Commission erörtert, aber von allen Seiten verneint worden, weil die Regierung erklärte, daß die Frage der provinziellen Regelung außerhalb der Discussion liege und wir in die Beratung des Gesetzes eintreten müßten. (Oh! links.)

Minister Lucius: Die Majorität hat nicht, wie der Abg. v. Schorlemer meint, schon beschlossen, daß die Materie provinziell zu regeln, sondern nur einen hierauf gerichteten Antrag, wie alle anderen der Commission zur Prüfung überwiesen. Derselbe ist dort einer eingehenden Erörterung unterzogen worden, und ich habe dabei nach Verständigung im Staatsministerium erklärt, daß die Annahme des Antrages auf provinzielle Regelung einer Ablehnung der Vorlage gleich käme, daß also die Regierung auf provinzielle Regelung nicht eingehen könne, auch nicht in dem beschränkten Sinne des Antrages Miquel, daß für das rechts- und linksseitige Elbufer je eine gleichmäßige Regelung erfolgen solle. Da bisher ein schriftlicher Antrag, der die provinzielle Regelung bezweckt, nicht eingebracht ist, so ist zunächst über den § 1 zu discutiren; in dieser Discussion werde ich eventuell die Gründe angeben, welche die Regierung gegen die provinzielle Regelung hat.

Abg. Petri stellt einen schriftlichen Antrag auf provinzielle Regelung der Materie, ist jedoch der Meinung, daß es eines solchen nicht bedarf, da die Commission den entgegengegesetzten Antrag gestellt habe.

Abg. v. Schorlemer-Alt stimmt diesen Ausführungen bei.

Präsident v. Köller: Der Commission ist nicht bloß die Frage, ob die Sache provinziell zu regeln, sondern das ganze Gesetz zur Berichterstattung überwiesen. Die Commission beantragt nun Wiederaufnahme der Beratung des Gesetzes. Ich werde deshalb den § 1 zur Discussion stellen und zugleich mit demselben über den Antrag Hanel, der der Regierung provinzielle Regelung empfiehlt, resp. den Antrag Petri discutiren und über ihn abstimmen lassen.

Abg. Petri ist damit einverstanden.
Der § 1 der Vorlage lautet: „Die in diesem Gesetze mit Strafe beschriebenen Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.“

Abg. Franke: Ich habe den Gesetzentwurf mit Freuden begrüßt, weil er dem durch die Entwicklung des Feld- und Waldbaus entstandenen Bedürfnis nach größerem Schutze gegen Beschädigungen abhelfen soll. Ich halte auch die provinzielle Regelung nicht für richtig, denn die Schwierigkeiten der Frage liegen nicht in den provinziellen Verschiedenheiten, sondern darin, daß die allgemeinen Grundsätze, welche in der Frage überall maßgebend sein müssen, noch nicht genügend feststehen. Es ist schädlich, eine große Menge Amendements im letzten Augenblick in ein Gesetz zu bringen. Solche Anträge sind niemals vollkommen im Geiste des Gesetzes durchdacht und passen deshalb oft nicht in den Zusammenhang des Ganzen. Wenn daher das Gesetz mit allen beantragten Zusätzen zu Stande kommt, so müssen diese erst von einer Redactionscommission im Geiste des Ganzen bearbeitet werden. Der § 1 der Vorlage verweist auf das Reichsstrafgesetzbuch für die Fälle, welche das Gesetz nicht geregelt hat. Nun stehen aber die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes im schärfsten Widerspruch zu den Principien des Strafgesetzbuches. So sind hier Straferhöhmomente eingeführt, die das gemeine Strafrecht gar nicht kennt, und die gar keinen Zweck haben.

Warum soll z. B. Jemand doppelt so hoch bestraft werden, wenn er des Sonntags auf dem Spaziergange einen kleinen Feldrebel begeht, als wenn er dies an einem Wochentage thut? warum, wenn er bei der Pfändung einen falschen Namen angibt oder die Flucht ergreift? Wegen der falschen Namensangabe wird er ja ohnedies bestraft und es gilt allgemein nur für strafbar, wenn der auf frischer That betroffene Frevler Gewalt gebraucht, während man es als das natürlichste und als völlig unsträflich ansieht, daß Jemand durch die Flucht sich der Strafe zu entziehen sucht. Ganz neu ist es auch, daß die Strafe des Rückfalls nicht erst dann eintritt, wenn das neue Vergehen nach verbüßter Strafe des alten begangen ist, sondern schon nach Verurteilung wegen eines gleichartigen Vergehens. Man hat die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches hier einfach abgeschrieben, ohne zu bedenken, daß es sich um eine ganz andere Materie handelt. Das in aller Welt anerkannte Prinzip, daß jugendliche Verbrecher milder zu bestrafen sind, wird hier ganz ohne Noth ausgegeben. Hätte man es bei dem § 57 des Strafgesetzbuches belassen, so könnte wenigstens in allen den Fällen, von denen man voraussetzt, daß ein anständiger Mensch sie gar nicht zur Anzeige bringen wird, gegen Kinder auf einfachen Verweis erkannt werden. Wahrhaft drafonisch sind die Bestimmungen des § 21. Wenn ein Kind einen Korb mit Erdbeeren aus dem Walde holt, beträgt beim dritten Rückfall die Strafe schon mindestens eine Woche Gefängnis. (Hört!) Wenn ein Vater seinem Kinde eine Pfeife aus entwandtem Korb schenkt, so ist die Entwendung in der Absicht der Veräußerung geschehen, also ebenfalls das Strafmilieu eine Woche Gefängnis. (Hört!) Eltern und Aufseher sollen für die Strafe der Kinder unter zwölf Jahren und der Blödsinnigen haften, obwohl man diese Personen gar nicht bestrafen kann. Dabei haften sie fonderbarer Weise nur, wenn der Werth des Entwandten unter 10 M. beträgt, bei höherem Werth haften sie für gar nichts. Das Gesetz macht nicht den geringsten Unterschied zwischen den in gewinsüchtiger Absicht vorgenommenen Entwendungen und dem bloßen Raschen und Mäusen. Die Abfallsproducte des Waldes, die der Eigentümer verkommen läßt, für sich zu nehmen, ist nach unserem Volksbewußtsein kein Diebstahl. (Rufe rechts; Communismus.)

Der Eigentümer soll ein vorzugsweises Occupationsrecht haben, aber die Ansicht, daß er sich um sein Eigenthum gar nicht zu kümmern brauche und doch die wirtschaftliche Ausnutzung Andern ganz unterlassen könne, wird jetzt von den höchsten Juristen bekämpft und als Grundlag aufgestellt, daß der Eigentümer auch Rücksicht auf die Gesellschaft zu nehmen hat, die ihm allein den Schutz des Eigenthums gewährt. (Sehr richtig!) Das vorliegende Gesetz läßt es stellenweise nicht nur bei dem Schadenerfolg bewenden, wenn Jemand ohne Schuld Schaden verursacht hat, sondern gestattet ihm nicht einmal gegen die Strafe den Gegenbeweis seiner Unschuld. Das Verfahren endlich ist viel zu complicirt und feierlich für die geringfügigen Sachen, um die es sich handelt. Ein einziger gestopener Apfel besträuft das Schöpfen- und Langgericht. Für solche Kleinigkeiten, für die im jugendlichen Uebermuth begangenen Uebertretungen sollte man dem Eigentümer einfach gestatten, sich durch eine Ohrfeige oder dergleichen abzusinnen, und wie bei Verleidigungen und Körperverletzungen nur den Theil bestrafen, der weiter gegangen als der andere. Statt dessen zwingt man den Eigentümer zur Strafanzeige, der Gendarm, der den Frevler faßt, darf ihn bei Zucht- hausthate nicht entwischen lassen, selbst wenn der Verletzte die Sache auf sich beruhen lassen will, und die Eltern des geschlagenen Kindes können große Injurienprozesse gegen den Eigentümer anstellen. Ich meine, die ganze Materie ist noch nicht reif, die Vorlage noch nicht genug durchgearbeitet, trotz der vier Commissionsberatungen. (Sehr richtig!) Wir sollten uns daher alle bemühen, eine vernünftige Kritik an dem Entwurf zu üben, damit im nächsten Jahr ein richtiges Gesetz zu Stande kommt. (Beifall.)

Abg. Graf Dolt: Ein großer Theil des Hauses scheint zu glauben, die Regierung treibe mit ihrer Vorlage nicht auf haltbarem Boden; wer aber ihre Borgehichte kennt, muß wissen, daß sie genügend durchgearbeitet ist, daher ihre Aufnahme bei der ersten Lesung sehr überraschend mußte. Bin ich denn der Einzige im Hause, der die vielen Klagen im Lande über unsere theuerste Gesetzgebung und das übertriebene Humanitätsprincip in derselben gehört hat? Unsere Verbrecher können sehr oft nur deshalb nicht gefast werden, weil in unseren Gesetzen vor allen Dingen dafür gesorgt ist, daß nur ja nicht einmal ein Schuldloser in Verdacht komme. Es ist immer hier so dargestellt worden, als ob von dem Gesetze hauptsächlich nur Jouristen, Botaniker, sich betragende Mädchen und Dichter betroffen werden, die große Menge aber, auf welche das Gesetz es abzieht, sind die Holz- und Feldbesitzer, die sich in Massen in den Forsten herumtreiben. Wir haben ja doch verständige Richter, welche zwischen einem Holzdiebe und einem Jouristen zu unterscheiden vermögen. Der Waldbesitzer wird sich auch nicht auf dieses Gesetz gestützt, wie ein Polizeibräde in seinen Wald stellen, das thut doch kein vernünftiger Mensch, und sich auf Capitane und Plagerieen verlassen. Ein zu scharfer Schutz des Privateigenthums ist das vorliegende Gesetz doch nicht, das Strafgesetzbuch und die Polizeiverordnung von 1847 schützen es in noch schärferer Weise. Gerade die Natur des Forstbesitzes macht einen weitgehenden Schutz desselben erforderlich, da er zu vielen Eingriffen ausgelegt ist. Ich glaube, man hat sich zu viel in Schlagwörtern hier bewegt, man spricht immerwährend vom Rechtsbewußtsein des Volkes. Wenn ich auf einer meiner Besichtigungen auf Kinder oder Erwachsene stoße, die sich im Walde irgend eine Nutzung machen, so laufen sie davon, noch ehe sie wissen, was ich ihnen sagen werde; treibt sie ihr Rechtsbewußtsein zum Fortlaufen? Ich hätte die Vorlage lieber so gesehen, wie sie das erste Mal aus der Commission kam, aber auch noch in ihrer jetzigen Fassung ist sie ein Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustande mit seinen 250 Verordnungen über diese Materie. Sollten sich einzelne Mißstände mit der Zeit herausstellen, so können wir sie ja später beseitigen. Das Gesetz ist im Ganzen einfach und klar, es läßt für die Bemessung der Strafe einen weiten Spielraum und trägt allen berechtigten Wünschen Rechnung.

Abg. v. Schorlemer-Alt: Die Ausführungen Franke's waren der schlagendste Beweis dafür, daß die Vorlage noch nicht gehörig durchgearbeitet

ist. Wohl mögen aber zu weit gehende Humanität unserer Gesetze Klagen laut werden, aber bei diesem Gesetze klagt man im Lande über zu große Härte. Allerdings will es nicht Jouristen, sich betragende Mädchen und Dichter treffen, sondern die eigentlichen Fortsfrevler; setzen wir aber einmal die Strafen für gewisse Handlungen fest, so muß der Richter danach erkennen und kann nicht gewisse Kategorien begnadigen. Auch wir wollen das Privateigenthum am Walde soweit als möglich schützen, durch zu drakonische Bestimmungen bringt man aber das Eigenthum überhaupt in eine weit größere allgemeine Gefahr. (Sehr richtig!) In diesem Gesetze sollen auch Handlungen bestraft werden, die bisher für straflos galten, und es stampelt Leute zu Dieben, denen das Bewußtsein eines Diebstahls ganz fern liegt. Einfach und klar ist es nicht. In Bezug auf Gewohnheitsrecht und Anschauung bestehen provinzielle Verschiedenheiten, die in diesem Gesetze ihren Ausdruck finden müssen. Der Beschluß des Hauses in der ersten Lesung war der Ausdruck des allgemeinen Gefühls, daß die Vorlage für diese Session begraben sei. Man weiß ja, welcher mächtige Wille ihr schnelles und unerwartetes Wiederaufleben bewirkt hat; das Gesetz soll und muß zu Stande kommen. Der Referent hat gesagt, die Erwägung einer provinziellen Regelung sei in der Commission aufgegeben worden, weil die Regierung diesen Gedanken für indiscutabel erachtet habe. Eine solche Erklärung ist aber gar kein Grund für die Commission, ihre Beratungen über diesen Gedanken aufzugeben. Die Ansicht der Regierung ändert sich ja zwischen Commission und Plenum oft sehr erquicklich. Die Herren Conservativen möchte ich auch erinnern, daß es conservativ ist, von einer zu centralisirten Gesetzgebung zurückzukommen und dem Volksbewußtsein durch provinzielle Gesetze Genüge zu thun. Die zahlreichen Änderungsanträge machen die Hoffnung auf Annahme der Vorlage zu nichte, und ich behalte lieber die alten, milderen Bestimmungen. Ich bitte, das Gesetz entweder nochmals an die Commission zu verweisen oder es abzulehnen, damit es von der Regierung noch einmal durchgearbeitet werden kann.

Minister Dr. Lucius: Ich hätte es sehr wohl vermeiden können, mich mit der Vorlage gänzlich zu indentificiren. Ihre Entstehungsgeschichte beweist, daß sie auf gründlichen Studien und Vorarbeiten beruht. Die früheren Häuser des Landtages waren derselben Meinung. Danach glaube ich, schon um die Continuität der Amtsführung aufrecht zu erhalten, die Vorlage wieder einbringen zu müssen. Es handelt sich in der Vorlage nicht bloß um Verschärfungen, sondern auch um wesentliche Milderungen. Die Vorwürfe des Abg. Franke werden später meine juristischen Commissarien widerlegen; die von ihm getabelten Vorschriften beziehen sich wesentlich auf den Abschnitt 29 des Strafgesetzbuches und entsprechen der Feld- und Forstpolizeiverordnung von 1847 und dem Forstdiebstahlsgefes, welches mit dem 1. October 1879 in Kraft getreten ist. Was die Bestrafung der jugendlichen Feldrebel angeht, so darf man dabei nicht vergessen, daß der Feldrebel von Kindern gewerbs- und gewohnheitsmäßig betrieben wird, daß die Eltern ihre Kinder zum Stehlen erziehen und zum Stehlen schiden. Es giebt viele Leute, die ihr Vieh von ihren eigenen Früchten nicht erhalten können und Jahr aus, Jahr ein vom Felddiebstahl leben. (Sehr richtig rechts.) Der Abg. Franke hat einen Unterschied zwischen Stehlen und Mäusen gemacht und dabei auf die straflose Form der Selbsthilfe hingewiesen. Welch ein Schrei der Entrüstung wäre erdört, wenn in der Regierungsvorlage ein derartiger Antrag enthalten gewesen wäre. (Sehr richtig rechts.) Die Gefahr der Selbsthilfe liegt bei Forstdieben nur allzu nahe und das Gesetz sollte eben Garantien gegen die Selbsthilfe schaffen, denn wo das Gesetz keinen Schutz giebt, folgt die Selbsthilfe in trasser Form. Dann hat derselbe Abgeordnete eine völlig neue Theorie über das Eigenthumsrecht an Wald und Feld entwickelt.

Wir haben doch wohl keine Veranlassung, die herrschenden Eigenthumsbegriffe zu erschüttern, das wird schon genügend von anderer Seite besorgt. Wir sollten auch nicht ohne weiteres annehmen, daß jeder Grundbesitzer in der schroffsten Weise sein Eigenthumsrecht handhabt, sondern müssen annehmen, daß er es milde und schonend ausübt. Der Abg. v. Schorlemer stellte die Zweckmäßigkeit der provinziellen Regelung in den Vordergrund. Eine provinzielle Regelung dieser Frage scheint der Regierung nicht zweckmäßig und nicht möglich und zwar deshalb, weil diese Dinge in der ganzen Monarchie zum großen Theile einheitlich geordnet sind. Auf diese Einheit und Gleichheit weist das Strafgesetzbuch, sowie die neue Straf- und Civilprozessordnung hin. Dieser Gesichtspunkt ist auch seitens des früheren Hauses, das in seiner Zusammenfassung nicht conservativer war, wie das heutige, als maßgebend und berechtigt bei der Annahme des Forstdiebstahlsgefes anerkannt worden, welches für die ganze Monarchie gilt. Eine provinzielle Regelung würde daher ein Rückschritt sein, denn seit 1847 besteht die alte Feldpolizeiverordnung in den sieben alten Provinzen, einem Theil des Rheinlandes rechts des Rheins, und die Strafbestimmungen gelten auch in Hannover und Schleswig-Holstein. Der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, gewährt auch einen genügenden Spielraum zur Ausgleiung der provinziellen Verschiedenheiten, die nicht so bedeutend sind, wie man immer behauptet hat. Deshalb glaube ich, daß der Vorwurf, die Vorlage sei nicht reif, unbegründet ist. Ich muß auch die Vermuthung zurückweisen, als ob von irgend einer Seite ein Druck ausgeübt worden sei; ich habe lediglich meiner Amtspflicht gehorcht, als ich den Gesetzentwurf wieder einbrachte und ihn nicht fallen ließ, ehe das Haus Stellung zu demselben genommen hatte. Da ein positiver Beschluß des Hauses nicht vorliegt, so bitte ich in die Specialberatung einzutreten und ich zweifle nicht, daß wir uns über die einzelnen Paragraphen verständigen können. (Beifall rechts.)

Abg. Jacobs: Der Berichterstatter hat ganz und voll die Meinung der Majorität der Commission ausgesprochen; die Vertreter der westlichen Provinzen unserer (der conservativen) Fraction haben sich mit der Vorlage einverstanden erklärt. Ich selbst bin weder Wald- noch Feldbesitzer, spreche also nicht pro domo; das, was ich pro domo sagen wollte, hat mir der Minister vorweg genommen. Wenn man die so besitz angegriffenen §§ 9, 36 und 41 ablehnt, so wird das Gesetz verfallend werden, und man wird nicht das Eigenthum schützen, sondern die Feld- und Waldrebel. Ich bitte den Vorschlägen der Commission Ihre Zustimmung zu geben und bei der weiteren Beratung der Devisse: „Saum cuicque“ zu folgen.

Abg. von Cynern: Der Vorredner meinte, daß auch seine politischen Freunde aus den westlichen Provinzen mit der Vorlage einverstanden seien; so viel ich weiß, gehört überhaupt Niemand vom Rhein zu seiner Fraction. (Zuruf: Einer!) Wenn es Einer ist, so bildet er eine rühmliche Ausnahme. (Sehr richtig rechts!) — natürlich in Ihrem Sinne (nach rechts deutend). Bei der neulich stattgehabten Beratung des ersten Paragraphen theilte der Präsident mit, daß sich 7 Redner gegen denselben gemeldet und kein einziger dafür. Erst im Laufe der Debatte meldete sich der Abg. v. Hammerstein für den § 1, aber er sprach für eine provinzielle Regelung der Sache, dann meldeten sich noch die Abgg. v. Meyer und v. Reuß für den § 1, sprachen aber gegen ihn. Keine Stimme im Hause erhob sich damals für die Vorlage. Ich beantragte damals, die Vorlage an eine neue Commission zu verweisen, denn ich konnte mir nicht denken, daß dieselbe Commission einen Gesetzentwurf einbringen würde, welcher der damaligen Stimmung des Hauses entsprechen würde. Wenn Niemand im Hause sich für die Vorlage ausspricht, so scheint mir das schon eine genügende Directive für die Commission und die Regierung, wie das Haus die Materie behandelt sehen will. Ich habe geglaubt, daß mit der Zurückweisung an die Commission die Vorlage begraben sein würde. Zu meinem Erstaunen ist sie wieder erstanden, aber in wenig veränderter Gestalt, zum Theil verschärft und nur in einem Punkte gemildert. Nehnen Sie das Gesetz ab! Ich rechne dabei auch stark auf die conservativ Partei. Bringen Sie (rechts) dies Gesetz Ihren Wählern, so werden Sie ein herberes Schicksal erleiden, als die liberale Partei. Eventuell behalte ich mir vor, in dritter Lesung den Antrag einzubringen, daß dies Gesetz nur für die östlichen Provinzen gelten solle.

Referent v. Seydebrand: Man hat hier gefragt, woher das Gesetz in der Commission das neue Leben erhalten habe; der Minister hat die Vermuthung, daß dies durch eine äußere Einwirkung geschehen sei, schon widerlegt. Ich kann im Namen der Commission erklären, daß uns nichts anderes geleitet hat, als lediglich das Pflichtgefühl. Wenn der Abgeordnete von Schorlemer meinte, die Commission sei auf die Frage der provinziellen

Table with 3 columns of numbers, likely representing population statistics for various regions or years.

Berlin, 22. Januar. [Ergänzungen des Reichs-Militärgesetzes.]

Dem Bundesrathe ist folgender Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, zugegangen: Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen...

Kriegsdienst eintreten. Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs-, Staats- und Communalbeamten zu gute...

Table comparing military forces of Germany, France, and Russia. Columns: Deutschlands, Frankreichs, Russlands. Rows: Infanterie-Bataillone, Escadrons, Feldbatterien, etc.

In dieser Zusammenstellung, welche auf den allgemein zugänglichen Angaben militärischer Schriftsteller beruht, sind die Local- und irregulären Truppen Russlands nicht eingerechnet. Das Mißverhältnis zwischen den Infanterie-Formationen Deutschlands und seiner Nachbarn tritt bei Vergleichung der planmäßigen Kriegskräfte noch schärfer hervor...

[Als Arzt] haben sich niedergelassen die Herren: Ober-Stabsarzt Dr. Stiger, Dr. Bestan, Dr. Rothz und Michaelis in Königsberg...

Provinzial-Beitung.

-d. Breslau, 21. Jan. [Bezirksverein für die Ohlauer Vorstadt.] In der heutigen zahlreich besuchten Versammlung referirte der Vorsitzende, Eisenbahn-Secretär Spreuer, über den Stadtbauausbauplan...

gehalten hat, und zwar über die Entwicklung des Breslauer Elementar-Schulwesens mit besonderer Berücksichtigung der Ohlauer Vorstadt.

S. Breslau, 18. Januar. [Hilfskassen.] Am Sonntag, Vormittags 11 Uhr, fand im Saale des Gasthauses „zum Deutschen Kaiser“ die erste Generalversammlung der eingeschriebenen Kranken- und Begräbniskasse der Werkstättenarbeiter der Nieder-Schlesisch-Märkischen Eisenbahn statt...

© Hirschberg, 20. Jan. [Vom Schwurgericht.] In der am vorigen Freitage beendigten ersten diesigen Schwurgerichtsperiode kamen 11 Anklagesachen zur Verhandlung...

Handel, Industrie u. Berlin, 22. Januar. [Börse.] Bage Gerüchte riefen an der heutigen Börse zunächst eine reservirte Stimmung hervor. Man colportirte die einer diesigen Zeitung gemeldete Sensationsnachricht vom Auftreten der Pest in Petersburg...

alte - Galizier - I. Orient-Anleihe - II. do. 59,37, III. do. 59,25, Weimarsche Bank - Coupons (Course nur für Posten) - Oester. Silberrent. Sp. 172,40 bez., do. Eisenbahn-Coupon 172,25 bez., do. Papier in Wien zahlbar min 40 Pf. l. Wien, Amerik. Gold-Dollar-Bonds 4,175 bez., do. Eisenbahn-Präm. 4,175 bez., do. Papier-Dollars 4,175 bez., 6% New-York-Stadt 4,175 bez., Russ. Central-Boden min. - Pf. Paris, do. Papier und verl. min. 75 Pf. l. Bet., Pola. Papier u. verl. min. 75 Pf. l. Warschau, Russ. Zoll 20,64 bez., 2er Russen - , Große Russ. Staatsbahn - , bez., Russ. Boden-Credit - , bez., Warschau-Wiener Comm. - , bez., Warschau-Terespol - , bez., 3% und 5% Lombard min. - Pf. Paris, Diferen in Paris zahlbar min. - Pf. Paris, Holländische min. - Pf. Amsterdam, Schweizer minus - Pf. Paris, Belgisch minus - Pf. Brüssel, Berl. Präm. 20,28 bez.

Berliner Börse vom 22. Januar 1880.

Fonds- und Geld-Course.	
Deutsche Reichs-Anl.	97,75 bz
Consolidirte Anleihe	105,00 bz
do. do. 1876	97,25 bz
Staats-Anleihe	97,90 B
Staats-Schuldenschein	93,90 B
Präm.-Anleihe v. 1855	144,00 G
Berlin-Stadt-Oblig.	103,20 B
Berliner	103,10 B
Pommersche	88,50 G
do.	99,30 bz
do. Lüdh.Crd.	103,00 B
Schlesische	98,50 bz
Ludschaf.Centr.	98,70 bz
Kur- u. Neumarkt	93,70 G
Pommersche	98,90 bz
Possensche	98,50 bz
Preussische	98,40 bz
Westfal. u. Rheinl.	99,30 bz
Schlesische	97,75 bz
Badische Präm.-Anl.	133,90 G
Baierische Präm.-Anl.	134,00 bz
do. Anl. v. 1875	97,40 G
Öst.-Münd.-Präm.versch.	133,00 bz
Sächs. Rente von 1876	75,25 bz

Hypotheken-Certificate.	
Kruppsche Partial-Obl.	110,90 G
Cakb.Pfd. d.Pr.Hyp.-B.	102,50 bz
do.	104,50 bz
DeutscheHyp.-Bk.-Pfd.	102,50 bz
do.	102,50 bz
Kündbr. Cent.-Bod.-Gr.	102,70 bz
Fakündbr. do. (1872)	102,70 bz
do. rückl. a. 110	112,50 bz
do. do. do. 41/2	105,25 bz
Unk.Hd.Pr.Bd.-Crd.-B.	104,75 bz
do. III. Em. do.	104,75 bz
Kündbr.Hyp.Schuld.-do.	99,80 bz
Hyp.-Anth.Nord.G.-C.-B.	99,80 bz
do. do. Pfandbr.	99,80 bz
Pomm. Hyp.-Briefe	106,40 G
do. do. II. Em.	106,50 G
do. do. III. Em.	117,00 G
do. do. II. Em.	113,50 bz
do. 50%Pr.krückm.110	115,90 G
do. 41/2 do. do. 110	101,46 bz
Meininger Präm.-Pfd.	117,60 bz
Pfänd.Oest.-Bd.-Gr.-G.	101,60 bz
Schles. Bodener.-Pfdbr.	103,90 G
do. do.	102,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfd.	104,25 B
do. do.	101,60 B

Ausländische Fonds.	
Oest. Silber-R. (1/2-1/2)	61,60 bz
do. (1/4-1/4)	61,50-60Bbz
do. Goldrente	72,40 bz
do. Papierrente	60,46 bz
do. 50% Präm.-Anl.	116,00 G
do. Litt.-Anl. v. 60	127,75 bz
do. Credit-Loose	536,50 etbz
do. 64er Loose	810,60 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 65	168,75 bz
do. do. 1868	149,50 bz
do. Orient-Anl.v.1875	59,25 bz
do. II. do. v.1878	59,50 bz
do. III. do. v.1879	59,40 bz
do. Anleihe 1877	88,70 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	78,60 bz
do. Cent.-Bod.-Crd.-Pfd.	78,40 bz
Russ.-Pola.Schatz-Obl.	78,40 bz
Poin. Pfandbr. III. Em.	64,50 bz
Poin. Liquid.-Pfandbr.	66,40 bz
Amerik. rückl. p. 1881	102,00 bz
do. 50% Anleihe	101,25 bz
Ital. 50% Anleihe	91,75 bz
Öst.-Grazer 100Thlr.L.	91,75 bz
Bumänische Anleihe	8
Türkische Anleihe	8
Ungar. Goldrente	8
do. 100% p. St. fr.	215,20 bz
Ung. 50% St. Eink.-Anl.	84,25 B
Schwedische 10 Thlr.-Loose	49,20 B
Finnische 10 Thlr.-Loose	49,20 B
Türken-Loose	33,00 B

Eisenbahn-Prioritäts-Aktien.	
Berg.-Märk. Serie II.	101,75 B
do. III. v. St. 31/2	96,25 etbz
do. do. VI.	102,50 G
do. Hess. Nordbahn	101,60 bz
Berlin-Görlitz	100,60 bz
do. do.	99,90 bz
do. Lit. C.	99,90 bz
Bresl.-Freib. Lit. D. EF.	—
do. do. H.	101,00 B
do. do. J.	101,00 B
do. do. K.	101,00 B
do. do. L.	101,00 B
Breslau-Warschauer	102,00 bz
Öst.-Münd. III. Lit. A.	—
do. Lit. B.	106,25 G
do. do. IV.	97,50 G
do. do. V.	97,50 G
Halle-Sorau-Guben	103,60 G
Hannover-Altenbeken	100,40 bz
Märkisch-Posener	—
Wiederschles.-Märk. I.	98,75 G
do. do. II.	97,75 G
do. Obl. I. u. II.	99,50 B
do. Obl. III.	—
Oberrhiesl. A.	—
do. B.	—
do. C.	—
do. D.	—
do. E.	—
do. F.	—
do. G.	—
do. H.	—
do. von 1879	104,00 bz
do. von 1874	—
do. von 1874	—
do. Brieg-Neisse	102,75 bz
do. Cosel-Oderb.	102,75 bz
do. Stargard-Posen	101,75 G
do. do. III. Em.	101,75 G
do. Ndschl.Zwgb.	87,50 G
Ostpreuss. Südbahn	—
Rechte-Oder-Ufer-B.	102,60 bz
Schlesw. Eisenbahn	101,75 bz
Charkow-Asow gar.	52,60 etbz
do. do. in Pfd. Sterl.	84,50 B
Charkow-Kremen. gar.	89,40 bz
do. do. in Pfd. Sterl.	—
Kjassan-Koslow gar.	99,90 bz
Dux-Bodenbach	52,00 bz
do. II. Em.	79,10 bz
Frag-Dux	48,50 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	90,75 bz
do. neue	80,00 G
Kaschau-Oderberg	79,75 bz
Ung. Nordostbahn	70,60 bz
Ung. Ostbahn	68,00 bz
Lemberg-Ozernowitz	75,50 bz
do. do. II.	78,25 bz
do. do. III.	73,80 bz
do. do. IV.	70,00 bz
Mährische Grenzbahn	62,70 bz
Mähr.-Schl. Centralt.	34,90 bz
Kronpr. Rudolf-Bahn	80,00 bz
Oesterr.-Französisch.	370,25 bz
do. do. II.	—
do. süd. Staatsbahn	256,60 bz
do. do. neue	257,00 G
do. Obligationen	91,26 bz
Rumän. Eisen-Oblig.	95,80 bz
Warschau-Wien III.	100,80 G
do. III.	100,50 etbz
do. IV.	98,90 etbz
do. V.	97,25 bz

Bank-Papiere.	
Allg. Deut. Hand.-G.	53,75 bz
Berl. Kassen-Ver.	105,75 bz
Berl. Handels-Ges.	103,50 bz
Berl. Prd.-u. Hdb.-B.	77,50 bz
Braunschw. Bank	93,00 B
Bresl. Disc.-Bank	89,50 bz
Bresl. Wechselbr.	101,00 bz
Coburg. Cred.-Bnk.	89,40 bz
Danziger Priv.-Bk.	110,00 G
Darmst. Creditbk.	142,75 bz
Darmst. Zettelbk.	103,25 bz
Deutsche Bank	135,25 G
do. Reichsbank	135,75 G
do. Hyp.-B. Berl.	92,40 bz
Disc.-Comm.-Anth.	188,90 bz
do. ult.	188,50-89,40
Genossensch.-Bnk.	110,50 bz
Goth. Grundcred.	107,50 G
do. junge	90,50 bz
Hamb. Vereins-B.	107,90 bz
Hannov. Bank	95,00 G
Königsb. Ver.-Bnk.	64,00 B
Lndw.-B. Kwielic	143,30 bz
Leipz. Cred.-Anst.	134,50 bz
Luxemburg. Bank	115,50 bz
Magdeburger do.	94,30 bz
Meininger do.	119,25 G
Nordd. Bank	66,50 bz
Nordd. Grundcr.-B.	83,30 bz
Oest. Cred.-Actien	526,50-527,50
Posener Pr.-Bank	109,50 B
Pr. Bod.-Cr.-Act. B.	94,90 bz
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	128,10 bz
Schl. Bank-Verein	113,75 B
Schl. Bank-Verein	107,00 G
Weimar. Bank	41,00 bz
Wiener Unionsbk.	293 G

In Liquidation.	
Berliner Bank	fr. 47,10 G
Centralt. f. Genoss.	fr. —
Sächs. Cred.-Bank	fr. —
Schl. Vereinsbank	fr. —
Thüringer Bank	fr. 191,00 G

Industrie-Papiere.	
D. Eisenbahn-G.	11,40 bz
do. Reichs-u. Co.-B.	—
Märk.-Sch.Masch.G.	41,75 bz
Nordd. Gummitab.	52,50 bz
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	87,50 bz
Schles. Feuervers. 21	fr. 1030 G
Donnersmarkhütt.	7,00 bz
Dortm. Union	16,50 bz
do. abest.	21,00 bz
Königs- u. Laurah.	127,50 bz
Lauchhammer	51,90 bz
Marienhütte	81,50 bz
Cons. Redenhütte	198,00 G
do. Oblig.	103,00 G
Schl. Kohlenwerk	16,00 bz
Schl. Zinkh.-Actien	104,00 bz
do. St.-Pr.-Act.	106,00 bz
Oppeln. Portl.-Cem.	57,75 bz
Groschlowitzer do.	54,75 B
Tarnowitz. Bergb.	88,10 bz
Vorwärts hütte	21,00 bz
Bresl. E.-Wagenb.	83,30 etbz
do. ver. Oelfabr.	79,00 bz
do. Strassenbahn	114,75 bz
Erdm. Spinnerei	34,75 bz
Göltz. Bank-Verein	92,90 bz
Hoffm. u. Wagn. Fabr.	conv. —
O.-Schl. Eisab.-B.	43,50 bz
Schl. Leinwand.	91,60 G
do. Porzellan.	58,00 bz
Wilhelmsh. MA.	—

Bank-Discount 4 pCt.	
Lombard-Zinsfuß 5 pCt.	—

Berlin, 22. Jan. (Produkten-Bericht.) Der Frost hat nachgelassen, es scheint neuer Schneefall bevorzustehen. Roggen eröffnete mit entgegenkommenden Differenz auf Termine etwas niedriger, erlangte aber unter ziemlich gutem Umsatz bald wieder festere Haltung und schließt nahezu hoch wie gestern. loco wenig Handel, Zufuhr und Angebot sind schwach. — Roggenmehl wenig verändert. — Weizen, anfänglich billiger verkauft, fand genügend Käufer, um sich vollständig zu erholen, schließt indessen wieder rubig. — Hafer loco preisbehaltend, Termine ohne wesentliche Veränderung. — Rüböl flau; Realisationsverläufe drücken besonders auf den Preis des Frühjahrstermins. — Petroleum flau. — Spiritus erlangte etwas festere Haltung, der Umsatz bewegte sich jedoch in recht engen Grenzen.

Weizen loco 200-240 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelb. märt. — M. ab Bahn bez., per Januar — M. bez., per März-April — M. bez., per April-Mai 230-229 1/2-230 1/2 Mark bez., per Mai-Juni 230-229 1/2-230 1/2 Mark bez., Gefündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Roggen loco 169-179 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russischer — M. ab Boden, inland. 175-177 M. ab Bahn bez., per Januar und Januar-Februar 167 1/2-168 Mark bez., per Februar-März — M. bez., per April-Mai 170-171 M. bez., per Mai-Juni 169-170 1/2 M. bez., per Juni-Juli 166 1/2-167 1/2 M. bez., per Juli-August 163-163 1/2 M. bez., Gefündigt 2000 Centner. Kündigungspreis 168 M. — Gerste loco 137 bis 200 Mark nach Qualität gefordert. — Mais loco 145 bis 150 M. nach Qualität gefordert, rumänischer — M. bez., amerikanischer — M. ab Bahn bez., Gefündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Hafer loco 135 bis 157 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreussischer 142-147 M. bez., russischer 140 bis 145 Mark bez., pommerscher, medienburgerischer und udermärkischer 146-149 Mark bez., schlesischer 148 bis 150 Mark bez., böhmischer 148-150 Mark, fein weißer russischer 148 bis 150 Mark ab Bahn bez., per Januar — Mark bez., per April-Mai 148 1/2 M. bez., per Mai-Juni 149 1/2 Mark bez., per Juni-Juli 152 Mark bez., Gefündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Erbsen, Kochmaare, 170 bis 205 M. Futtermaare 157 bis 168 Mark. — Weizenmehl pro 100 Kilo Br. unbesteuerter incl. Sad Nr. 00: 32,50 bis 30,00 M. bez., Nr. 0: 30,00 bis 29,00 Mark, Nr. 0 und 1: 29,00 bis 27,00 Mark bez. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unbesteuerter incl. Sad Nr. 0: 25,50 bis 24,50 M. bez., Nr. 0 u. 1: 24,25 bis 23,75 M. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1 incl. Sad per Januar 23,90-23,95 M. bez., per Januar-Februar 23,90 bis 23,95 Mark bez., per Februar-März 23,90-23,95 M. bez., per April-Mai 23,95 M. bez., per Mai-Juni 23,95 M. bez., per Juni-Juli — Mark bez., Gefündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Haßel pro 100 Kilo loco mit Faß 54,3 M. bez., ohne Faß 54 M. bez., per Januar 54 M. bez., per Januar-Februar 54 Mark bez., per April-Mai 54-54-54,1 Mark bez., per Mai-Juni 54,6-54,5-54,6 M. bez., per September-October 57 bis 56,9-57 M. bez., Gefündigt — Ctr. — Kündigungspreis — Mark. — Leinöl loco 66 M. — Petroleum loco pro 100 Kilo incl. Faß 24 Mark bez., per Januar und Januar-Februar 23,9 M. bez., per Febr.-März 23,7 Mark bez., per März-April 23,7 Mark bez., per April-Mai 23,7 M. bez., per September-October 25,1-25-25,1 M. bez., Gefündigt — Ctr. Kündigungspreis — M.

Spiritus loco ohne Faß 60,2 M. bez., per Januar 59,5-59,9 M. bez., per Januar-Februar 59,5-59,9 Mark bez., per April-Mai 60,5-60,9 Mark bez., per Mai-Juni 60,7-61,1 M. bez., per Juni-Juli 61,5 bis 61,9 Mark bez., per Juli-August 62,3-62,6 Mark bez., per August-September 62,7 bis 62,9 Mark bez., Gefündigt — Liter Kündigungspreis — M.

Breslau, 23. Jan., 9 1/2 Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen bei sehr schwachem Angebot von keiner Bedeutung, Preise unverändert.

Weizen, nur zu notizen Preisen veräußert, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 19,30 bis 21,00-22,00 Mark, gelber 19,20-20,30 bis 21,20 Mark, feinste Sorte über Notiz bejahl.

Roggen, bei schwachem Angebot unverändert, pr. 100 Kilogr. 15,80 bis 16,80 bis 17,20 Mark, feinste Sorte über Notiz bejahl.

Gerste in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. 15,50 bis 16,60 Mark, weiße 16,80 bis 17,20 Mark.

Hafer ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. 12,90-13,80-14,10 Mark.

Mais in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. 13,30-13,80-14,60 Mark.

Erbsen keine Qualitäten mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 18,50-19,60 bis 20,20 Mark, Victoria: 21,00-22,00-23,50 Mark.

Bohnen preisbehaltend, pr. 100 Kilogr. 19,50-21,00-22,00 M.

Lupinen in ruhiger Stimmung, pr. 100 Kilogr. gelbe 7,80-8,40-8,90 Mark, blaue 7,60-8,20-8,60 Mark.

Widen ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. 13-13,50-14,20 Mark.

Delfaaten ohne Aenderung.

Schlaglein ohne Aenderung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.	
Schlag-Leinfaat	26 — 25 — 22 —
Winterraps	22 75 — 22 — 21 50
Winterrüben	22 25 — 21 50 — 21 —
Sommerrüben	22 50 — 21 50 — 21 —
Leinbotten	22 — 21 50 — 20 75

Rapskuchen behauptet, pr. 50 Kilogr. 6,50-6,70 Mark, — fremde 6,10-6,30 Mark.

Leinluchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,70-9,90 Mark.

Kleefamen schwacher Umsatz, vorher unverändert, pr. 50 Kilogr. 40-45 bis 50-53 Mark, — weißer ruhig, 46-55-64-75 Mark, hochfeiner über Notiz.

Fannentlee unverändert, pr. 50 Kilogr. 48-52-62 Mark.

Leinmoothe matter, pr. 50 Kilogr. 18-22-25 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 31,00-32,00 Mark, Roggen fein 27,00-28,00 Mark, Hausbuden 26,00-27,00 Mark, Roggen-Futtermehl 10,20-11,00 Mark, Weizenkleie 9,50-10 Mark.

Heu 2,50-3,00 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 21,00-23,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Breslau, 22. Jan. (Hypotheken- und Grundstücks-Bericht von Carl Friedländer, Ring Nr. 58.) Der Hypotheken-Verkehr leidet nach wie vor unter dem Mangel an zur Begebung geeigneten Hypotheken-Material. Selbst zum Zinsfuß von 4 1/2 bis 4 3/4 pCt. ist die Auswahl von ersten Eintragungen auf Grundstücke in feinkster Lage nicht groß, zumal die Gebeliger Abhülfe auf ferne Termine nicht gern machen wollen. Auch von zweiten Eintragungen finden wenig Umsätze statt. Dagegen hat das Grundstückgeschäft in letzter Woche an Leben gewonnen, und wechselten einige Grundstücke in guter Lage bei angemessener Baar-Auszahlung die Besitzer. Derartige Umsätze würden, da es an Kaufwilligen nicht fehlt, häufiger sein, wenn nicht die Verkäufer, in Erwartung besserer Zeiten, zu hohe Preisforderungen stellten und dadurch die solide Entwicklung des Grundstück-Geschäfts erschwert.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.			
Januar 22., 23.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme (C.)	— 3,3	— 5,5	— 5,5
Luftdruck bei 0° (mm)	752,4	752,5	753,1
Dunstdruck (mm)	3,2	2,4	2,8
Dunstfättigung (pCt.)	89	80	93
Wind	SW. 1.	SW. 1.	B. 1.
Wetter	bededt.	sieml. heiter.	Schnee.

Breslau, 23. Jan. (Wasserstand.) D.-P. 3 M. 58 Cm. U.-P. — M. — G. S i s t a n d.

Telegraphische Depeschen. (Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 22. Januar. Der Antrag auf volle Amnestie ist von 49 Mitgliedern unterzeichnet. Im vorigen Jahre zählte der nämliche Antrag 87 Unterschriften.

Newyork, 22. Januar. Der Hamburger Postdampfer „Suebia“ ist hier angekommen.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten. (W. L. B.) Paris, 22. Januar, Abends. (Boulevard-Bericht.) 3% Rente —, Anleihe von 1872 116, 92, Italiener 79, 95, Oesterreichische Goldrente 73, 18, Ungar. Goldrente 85%, Spanier exte. —, 1877er Russen —, Türken 1865 10, 50, III. Orientanleihe —, Egypter 288, —, Banque ottomane —, Lombarden —, Lärtenloose 40, 25. — Unentschieden.

Frankfurt a. M., 22. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. (Schluß-Course.) Londoner Wechsel 20. 355. Pariser Wechsel 80, 85. Wiener Wechsel 172, 60. Köln-Mündener Stamm-Act. 144%. Rheinische do. 153%. Hessische Ludwigsbahn 88%. Köln-Mündener Prämien-Antheilsscheine 132%.

Reichs-Anleihe 97%. Reichsbank 153%. Darmstädter Bank 143. Meiningen Bank 95. Oest.-Ung. Bank 723, 50. Creditactien*) 263,81 Silberrente 85%. Bavierrente 60%. Oesterr. Goldrente 72%. Ungar. Goldrente 85%. 1860er Loose 127%. 1864er Loose 311, 50. Ungar. Staatsloose 213, 20. do. Oesterr.-Obligations II. 79. Böhmische Westbahn 187%. Gläubigerscheine 163. Nordwestbahn 145%. Galizier 224%. Franzosen*) 235%. Lombarden*) 76%. 1877er Russen 88%. II. Orientanleihe 59%. Central-Bank 108. Privatdiscout. —. Elbthalbahn —. Fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 263%, Franzosen 235%, Galizier 225, ungar. Goldrente 85%.

*) per medio cesp. per ultimo.

Hamburg, 22. Januar, Nachmittags. (Schluß-Course.) Hamburger St.-R.-A. 124 1/2, Silberrente 61%, Oest. Goldrente 72%, Ung. Goldrente 85%, Credit-Actien 263%, 1860er Loose 127%, Franzosen 590, Lombarden 193%, Italiensche Rente 80%, 1877er Russen 89, II. Orient-Anleihe 57%, Vereinsbank 121 1/2, Laurahütte 127 1/2, Nordd. 159 1/2, Commerzbank 117, Anglo-deutsche 62 1/2, Amerik. do. 185 95, Köln-Münd. St.-A. 144 Rhein.-Eisenb. do. 153 1/2, do. junge 146 1/2, Berg.-Märk. do. 94, Berlin-Hamb. do. 192, Altona-Kiel. do. 136 1/2, Disconto 3 pCt. — Schluß abgeschwächt.

Hamburg, 22. Jan. Nachm. (Getreidemarkt.) Weizen loco unverändert auf Termine flau. Roggen loco unverändert, auf Termine flau. Weizen per April-Mai 230 Br., 229 Gd., per Mai-Juni 230 Br., 229 Gd. — Roggen per April-Mai 160 Br., 159 Gd., per Mai-Juni 160 Br., 159 Gd. — Hafer und Gerste unverändert. Rüböl ruhig, loco 57 1/2, per Mai 57. — Spiritus ruhig, per Januar 53 1/2 Br., per Februar-März 52 1/2 Br., per April-Mai 50 1/2 Br., per Mai-Juni 50 1/2 Br. — Raffee fest, Umsatz 3500 Sad. — Petroleum still, Standard white loco 7, 10 Br., 6, 90 Gd. per Januar 6, 80 Gd., per Februar-März 7, 00 Gd. — Wetter: Sehr trübe.

Liverpool, 22. Januar, Vormittags. (Baumwolle.) (Aufgabenbericht.) Rindfleischmarkt 8000 Ballen. Rindfleisch. Tagesimport 5000 Ballen, davon 3000 B. amerikanische, 2000 B. Bernam.

Liverpool, 22. Januar, Nachmittags. (Baumwolle.) (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Angeboten. Middl. amerikanische Februar-März-Lieferung 6 1/2, März-April-Lieferung 7 D.

Upland good ordinär 6 1/2, Upland low middl. 6%, Upland middl. 7, Mobile middl. 7, Orleans good ordinär 6 1/2, Orleans low middl. 7, Orleans middl. 7 1/2, Orleans middl. fair 7 1/2, Pernam fair 7 1/2, Santos fair —, Bahia fair —, Maceio fair 7 1/2, Marandam fair 7 1/2, Egyptian brown middl. 5 1/2, Egyptian brown fair 7 1/2, Egyptian white good fair 7 1/2, Egyptian white middl. —, Egyptian white fair 7 1/2, Egyptian white good fair 7 1/2, Smyrna fair —, M. G. Broad fair 5 1/2, Dhollerah middl. 4 1/2, Dhollerah good middl. 4 1/2, Dhollerah middl. fair 5 1/2, Dhollerah fair 5 1/2, Dhollerah good fair 6 1/2, Dhollerah good 6 1/2, Domra fair 6, Domra good 6 1/2, Bengal fair —, Bengal good fair 5 1/2, Madras Tinnevely fair —, Madras Tinnevely good fair 6 1/2, Madras Western fair 5 1/2, Madras Western good fair 5 1/2.

Breslau, 22. Januar, Vorm. 11 Uhr. (Produktenmarkt.) Weizen loco fest, Termine behauptet, per Frühjahr 14,60 Gd., 14, 65 Br. Hafer per Frühjahr 7, 65 Gd., 7, 70 Br. — Mais per Mai-Juni 8, 77 Gd., 8, 82 Br. — Kohlraps per August-September 1